

Allgemeine Auflagen Graubünden Digital

Inhalt		
1	Allgemeine Auflagen und Bedingungen für Beitragsgewährung.....	1
1.1	Leistungspflichten	1
1.1.1	Rekrutierung neuer Mitarbeiter	1
1.1.2	Berücksichtigung regionaler Unternehmen	1
1.1.3	Auskunftserteilung	1
1.2	Vorzeitige Beendigung und Auflösung.....	2
1.2.1	Voraussetzungen	2
1.2.2	Folgen	2
1.3	Allgemeine Bestimmungen	2
1.4	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	3
2	Zusätzliche gesuchsspezifische Auflagen	3
2.1	Technische Auflagen	3
2.2	Inhaltliche Auflagen	3
2.3	Controlling der Auflagen	4

In diesem Merkblatt sind die allgemeinen Auflagen und Bedingungen für die Beitragsgewährung (Kapitel 1) und zusätzliche gesuchsspezifische Auflagen anhand von Fragen aufgeführt (Kapitel 2).

1 Allgemeine Auflagen und Bedingungen für Beitragsgewährung

Gestützt auf Art. 44 bis 46 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FFG; BR 710.100) gelten für Beiträge folgende Auflagen und Bedingungen:

1.1 Leistungspflichten

1.1.1 Rekrutierung neuer Mitarbeiter

Die Priorität bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter liegt bei gleich qualifizierten Bewerbern bei Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden.

1.1.2 Berücksichtigung regionaler Unternehmen

Der Beitragsnehmer soll vorzugsweise und soweit zulässig bei Auftrags- und Arbeitsvergebungen Unternehmen aus der Region Graubünden berücksichtigen, sofern sie konkurrenzfähig offerieren.

1.1.3 Auskunftserteilung

Der Beitragsnehmer ist verpflichtet, während der Vereinbarungsdauer den zuständigen Behörden jeweils innert 3 Monaten nach Jahresabschluss eine rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung und einen Revisionsbericht sowie allfällige weitere finanzrelevante Unterlagen zuzustellen. Der Beitragsnehmer hat überdies alle weiteren erforderlichen und gewünschten Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Buchhaltung sowie andere finanzrelevante Akten und Zutritt zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benützten Räumlichkeiten zu gewähren. Diese Obliegenheiten bestehen auch nach der Gewährung von Finanzleistungen, damit die zuständige Behörde die notwendigen Kontrollen durchführen und allfällige Rückforderungsansprüche abklären kann. Der Beitragsnehmer entbindet während der Vereinbarungsdauer Behörden, Banken, Dritte usw. ausdrücklich vom Amts-, Bank- und Berufsgeheimnis gegenüber dem Kanton. Er ermächtigt den Kanton bzw. die von ihm beauftragte Institution, selbständig alle gewünschten Auskünfte einzuholen.

1.2 Vorzeitige Beendigung und Auflösung

1.2.1 Voraussetzungen

Der Beitragsgeber ist berechtigt, die Vereinbarung vor Ablauf der ordentlichen Laufzeit jederzeit per sofort aufzulösen, falls:

- a) der Beitragsnehmer seine Pflichten und vereinbarten Ziele aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht einhält;
- b) der Beitragsnehmer beabsichtigt und/oder Vorkehrungen trifft, aus dem Kanton Graubünden wegzuziehen;
- c) Vorkehrungen zur Einleitung eines Liquidations-, Konkurs-, Nachlass- oder ähnlichen Verfahrens über den Beitragsnehmer oder über dessen Vermögen getroffen werden oder wenn der Beitragsnehmer sonst wie die Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert;
- d) der Beitragsnehmer gegen Gesetze und/oder andere Erlasse des geltenden Rechts verstösst;
- e) der Beitragsnehmer Vorkehrungen trifft, um Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Beitragsgebers einzuholen;
- f) eine wesentliche Änderung in den Gesellschafter- bzw. Beteiligungsverhältnissen beim Beitragsnehmer eintritt.

1.2.2 Folgen

1. Bei Vorliegen einer oder mehrerer der unter 1.2.1 genannten Voraussetzungen ist der Beitragsgeber berechtigt und verpflichtet, weitere Förderleistungen unverzüglich einzustellen.
2. Zu Unrecht bezogene oder zweckentfremdete Leistungen sind samt Zinsen und Zinseszinsen zurückzuerstatten.
3. Bei Wegzug des Beitragsnehmers vor Ablauf der festen Vereinbarungsdauer werden die bereits ausbezahlten Förderleistungen samt Zinsen und Zinseszinsen sofort fällig.
4. Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Leistung.
5. Bei Verzug des Beitragsnehmers sind Verzugszinsen zu 5% zu leisten.

1.3 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Beitragsgebers. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträgern.
2. Keiner Genehmigung seitens des Beitragsgebers bedürfen rechtsformändernde Umwandlungen bei gleichbleibenden Gesellschaftsverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsnachfolgerin übertragen werden.

3. Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.
4. Sollte eine oder sollten mehrere der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.
5. Die allgemeinen Auflagen und Bedingungen sowie die Beilagen zu dieser Vereinbarung und die dazugehörenden Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung.
6. Die vorliegende Vereinbarung ersetzt allfällige frühere Abreden und Vereinbarungen der Parteien.

1.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Graubünden.

2 Zusätzliche gesuchsspezifische Auflagen

2.1 Technische Auflagen

Der Grundsatz für die technischen Auflagen ist gemäss Leitbild: «Bei technologischen Entwicklungen müssen die Ergebnisse zu angemessenen Bedingungen zugänglich gemacht werden sowie offene Schnittstellen gegeben sein.»

Der Fachrat legt fest, was die angemessenen Bedingungen sind:

Kriterium	Offen und kostenlos	Offen und Bezahlung	Nicht zugänglich	Bemerkungen
Daten (unter Einhaltung Datenschutz)				Es muss definiert werden, um welche Daten es sich dabei handelt. Präzisiert soll zudem wie die Daten z. V. gestellt werden und genutzt werden können
Funktionalität: Code				Es muss definiert werden, wie der Code urheberrechtlich geschützt werden soll.
Funktionalität: Konzept				Inkl. Architektur und Einbettung in Ökosystem
Schnittstellen				Welche Schnittstellen sind aufgrund welcher Standards wie zugänglich?
Content				Welche Art von Content (Text, Bild, Video etc.) soll wie urheberrechtlich geschützt werden bzw. unter welchen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden (gemäss Creative Commons)?

2.2 Inhaltliche Auflagen

Die projektspezifischen inhaltlichen Vorgaben erfolgen auf der Grundlage der folgenden Fragen durch den Fachrat:

1. Wie sollen die Multiplikatoreneffekte sichergestellt werden?
2. Wie soll der Wissens- und Erfahrungstransfer sichergestellt werden (Weiterverwendung von Konzepten, Projektunterlagen, Umsetzungserkenntnisse usw.)?
3. Wie soll die die Einbettung des Produkts/Dienstleistung in ein allfälliges bestehendes digitale Ökosystem erfolgen?

4. Wie soll sichergestellt werden, dass eine Neu- / Weiterentwicklung der technischen Lösungen sinnvoll erfolgt?
5. Wie soll sichergestellt werden, dass die Projektträgerschaft, mit weiteren Partnern zusammenarbeitet, welche ähnliche Initiativen vorhaben?
6. Wie soll die überbetriebliche Zusammenarbeit konkret aussehen?

2.3 Controlling der Auflagen

Eine allfällige Beitragskürzung während des Projekts aufgrund tieferer effektiven Projektkosten wird bei der Schlusszahlung vorgenommen. Die definitive Schlussabrechnung muss bis spätestens Ende Datum dem Beitragsgeber eingereicht werden. Die Beitragszusicherung verfällt für nach dieser Frist eingereichte Abrechnungen. Eine Fristverlängerung kann nur auf ein begründetes Gesuch hin gewährt werden.

Beim Projektabschluss müssen die übergeordneten Projektziele (qualitativ und quantitativ) erreicht sein (fix). Die Auflagen und Ergebnisse werden im Rahmen der Meilensteine geprüft. Bei den Umsetzungszielen sollen zwischen den einzelnen Meilensteinen Änderungen möglich sein, damit die benötigte Agilität gewährleistet werden kann (variabel). Allfällige Änderungen an den Projektzielen, den Auflagen und den Meilensteinen sind frühzeitig vom Gesuchsteller dem Kanton mitzuteilen und von diesem genehmigen zu lassen. Falls Auflagen nicht erfüllt werden können oder geändert werden sollen, muss dem Kanton frühzeitig ein Antrag auf Anpassung gestellt werden.

Gemäss Art. 46 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; BR 710.100) werden Beiträge bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen angemessen gekürzt oder zurückgefordert. Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Beiträge sind zurückzuerstatten. Details werden im Förderentscheid geregelt.“